

Aar-Bote.

Abonnementpreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 20 Pfennig einschl.
Postgebühren.
Einzelheftpreis 10 Pf. für
die halbjährliche Beilage.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 216

Langenschwalbach, Donnerstag, 16. September 1915.

55. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Ich ersuche dringend für beschleunigte Anlieferung von Brotgetreide zu sorgen, damit das Abkommen mit den Nachbarkreisen, welches uns erhöhte Leistungen sichert, ordnungsmäßig zur Durchführung kommen kann. Verfügbare Mengen sind sofort der Landw. Zentral-Vorlehskasse in Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, anzumelden.

Sofort nach Eintreffen der Säcke und Frachtbriefe nach Verladung erfolgen.

Langenschwalbach, den 13. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 176/177 pr. 1915 veröffentlichte Bekanntmachung betr. Beschlagnahme und Melde- und Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer pp. mache ich zur Vermeidung von Mißverständnissen auf das folgende aufmerksam:

1. Die höheren im § 9 der Verordnung bestimmten Uebernahmepreise von 4 Mk. für Kupfer, 3 Mk. für Messing, 2 Mk. für Reinnickel kommen in Anwendung:

a) für die im § 2 der Verordnung,
b) für die in Ziffer 6 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen (Kreisblatt 195) genannten Gegenstände.

2. Die geringeren Uebernahmepreise von 2,80 Mk. für Kupfer, 2,10 Mk. für Messing, 1,50 Mk. für Nickel kommen in Berechnung, wenn die betreffenden Gegenstände mit Eisen, d. h. mit Deisen, Ringer, Handhaben, Stielen und aus Eisen, Holz pp. zur Ablieferung kommen. Ueber das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Eisen 20%, überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gesamtgewicht des Gegenstandes, so wird abgesetzt und nicht bezahlt.

3. Nach Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen vom 14. April 1915 (Kreisblatt 195) dürfen für Altmaterial nur die vermerkten Höchstpreise

a) 1,70 Mk. für Reßkupfer pro Kilogr.,
b) 1,00 " " Messing " "
c) 4,50 " " Nickel " "

Altmaterial gelten: Alte Hähne, Kupfer- und Messing-Gewindestangen, Treppenhäuserstangen, Geländer, Tür- und Fenstergewichte für Heizkörperverkleidungen, ein- und zweifache Hähne, Gas- und Lampenbrenner, Ofen- und Schornsteinarmaturen usw., sofern die Sachen ohne Verwertung sind.

Die Kosten der Durchführung der Verordnung betragen für jedes Kilogramm. Diesen Betrag erhalten die

nach Ziffer 9 der Ausführungsbestimmungen zu trennen. Im Lagerbuch ist in Abschnitt A u. Abschnitt B zu trennen.

Im Abschnitt A sind die vorstehend unter 1 aufgeführten Sachen, also die, die zu den höheren Uebernahmepreisen

übernommen werden, einzutragen; in Abschnitt B diejenigen Gegenstände, die zu den geringeren Uebernahmepreisen in Rechnung kommen.

6. Der Führung des Lagerbuchs entsprechend hat auch die nach Ziffer 12 der Ausführungsbestimmungen geforderte Berichterstattung getrennt unter Einsendung je einer besonderen Nachweisung über Abschnitt A und B zu erfolgen. Genügende Formulare (Anlage 3) haben sie.

7. Sämtliche Leistungen bis einschließlich Verladen in den Eisenbahnwagen gehen zu Lasten der beauftragten Behörde. Lediglich der Bahntransport geschieht auf Kosten und Gefahr der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft. Die bei den Sammelstellen kostenlos abgelieferten Metallmengen sind der Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft ebenfalls kostenlos zu überlassen, jedoch werden auch hierfür 0,20 Mk. für jedes Kilogramm vergütet.

8. Nach Ziffer 5 Abs. 2 der Anweisung an die Kommunalverbände sind die eingesammelten Gegenstände nach Abruf zu verladen. Die Verpackung hat getrennt nach den Abschnitten des Lagerbuchs A und B zu erfolgen, so also, daß die Kriegs-Metall-Aktiengesellschaft sofort orientiert ist, für welche Gegenstände die höheren und für welche die niedrigeren Uebernahmepreise gelten. Vor dem Abruf, dessen Eintritt und Zeitpunkt noch nicht feststeht, können die Sachen behalten und benutzt, nur nicht veräußert oder verändert werden.

Langenschwalbach, den 10. September 1915.

Der königliche Landrat:
von Trotha.

Betr. den Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Vom 26. August 1915.

(Schluß.)

§ 6. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat dem Verkäufer für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

Der Uebernahmepreis darf nicht übersteigen

bei Erbsen 60 Mark für den Doppelzentner,
bei Bohnen 70 Mark für den Doppelzentner,
bei Linsen 75 Mark für den Doppelzentner.

Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um 25 Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 1 Mark 20 Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rücklauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkauf und Rücklaufpreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens dorthin.

§ 7. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf das

endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat vorläufig den von ihr für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Eigentümer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Eigentümer zugeht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gezahlt werden, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsorts endgültig festsetzt.

§ 8. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zum Dreischen oder zur käuflichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 9. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen und Preise bestimmen, zu denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 10. Wer Hülsenfrüchte zu Saatzwecken abgibt, darf die im § 6 festgesetzten Uebernahmepreise, wenn er das Saatgut selbst gezogen hat, um höchstens fünf vom Hundert, wenn er Weiterverkäufer ist, um höchstens zehn vom Hundert überschreiten.

§ 11. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen namentlich, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

- 1) wer dem § 1 zuwider Hülsenfrüchte in anderer Weise als durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft absetzt;
- 2) wer die ihm nach §§ 2 oder 3 obliegenden Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- 3) wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 4 Abs. 1) zuwiderhandelt;
- 4) wer die als Saatgut freigelassenen Hülsenfrüchte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu anderen als Saatzwecken absetzt oder verwendet;
- 5) wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
- 6) wer die ihm gemäß § 10 vorgeschriebenen Preise nicht innehält.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Betr. das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915.

Vom 26. August 1915.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte 1915 usw. vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:

Kaufverträge über Erbsen, Bohnen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung dieser Verordnung geschlossen sind, soweit diese Verträge nicht bereits seitens des Verkäufers erfüllt sind.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bangenschwalbach, den 4. September 1915.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Jugoeh, Kreis-Deputierter.

Der Weltkrieg.

B. L. B. Großes Hauptquartier, 15. Septbr. (Amtl.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein französischer Angriffsversuch am Hartmannsweilerkopf wurde durch unser Feuer verhindert.

Ein bei Bechesh (nahe der französisch-schweizerischen Grenze) beobachteter Fesselballon wurde heruntergeschossen; er überschlug sich und stürzte ab.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Am Brückenkopf westlich von Dünaburg Kampf. Bei Ełotki (südwestlich von Dünaburg) wurde feindliche Kavallerie geworfen.

An der Wilia und östlich und nordwestlich von Wilna wurden feindliche Gegenangriffe abgewiesen. Westlich von Dünaburg und Grodno drang unser Angriff weiter vor.

Südlich des Njemen wurde die Szczara an einzelnen Stellen erreicht. Es sind rund 900 Gefangene gemacht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Der Gegner ist über die Szczara zurückgedrängt.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Die Verfolgung auf Pinsk wird fortgesetzt. Die Gefangenenanzahl hat sich auf über 700 erhöht.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die deutschen Truppen wiesen feindliche Vorstöße ab.

Oberste Heeresleitung.

* Straßburg, i. E. 14. Sept. (Str. Frl.) In Hausen wird durch Anschlag bekannt gegeben: Erschoß wurde heute als Spion Alfred Mayer, Expediteur im Großkaufmann. Er hatte das Vaterland an Frankreich raten und war deswegen vom Gericht der Gappentommatur zum Tode verurteilt worden.

* Amsterdam, 14. Sept. (W. B. Nichtamtlich) England eingetroffene Reisende erzählen, daß Beppeles der Nacht vom 12. September bis Chiswick im äußersten Westen des Londoner Bezirkes gelangten. Der angerichtete Schaden soll entgegen den amtlichen englischen Meldungen bedeutend sein.

* Die bulgarischen Gesandten in Bukarest und Sofia erhielten den Auftrag, anzufragen, was die griechischen rumänischen Truppenbewegungen an der bulgarischen Grenze zu bedeuten hätten.

* Berlin, 14. Sept. Wie laut „Voss. Zeit.“ und mitgeteilt wird, hat ein österreichisch-ungarisches Unterseeboot das Schiffsleutnant Ritter von Trapp kommandierte, nach einigen Tagen in der südlichen Adria einen großen englischen Transportdampfer torpediert und versenkt.

* Rom, 14. Sept. (Str. Bln.) Die mit der vatikanischen Botschaft in Rom enge Fühlung pflegende Zeitung „l'Espresso“ meldet: Der Papst gewährte allen aus politischen Gründen Verurteilten Generalamnestie. Es handelt sich um mehr als 100 000 Personen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Dienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Donnerstag, den 16. September. Abnehmende Bewölkung, höchstens noch ganz heftige Regensfälle, Tageswärme ansteigend.

Bermischtes.

Rachmusterung der dauernd Unbrauchbaren.

Vom dem Gesetz vom 4. September 1915 werden alle Wehrfähigen betroffen, die am 8. September 1870 oder später geboren sind.

Es haben sich zu melden:

a. beim zuständigen Bezirkskommando die ehemaligen Unteroffiziere u. Mannschaften des Wehrdienstes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind, ferner alle Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger freiwilliger (nach neunmonatiger) aktiver Dienstzeit dauernd Invaliden oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind; b. in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer verwundet und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen, die sich zwar melden, bleiben aber von der Rachmusterung vollständig befreit.

f. der Ortsbehörde:

Die übrigen, als dauernd untauglich befundenen, einschließlich der beim Kriegsverfahren ausgeschiedenen Landsturmpflichtigen.

Von der Weidung befreit sind die Wehrpflichtigen, die das militärische Alter noch nicht erreicht haben, d. h. die im Jahre 1896 und später geboren sind.

Berlin, 14. Sept. Alle Bäckergehilfen von Großberlin nahmen gestern Abend in einer Versammlung, die sehr zahlreich besucht war, zu der gänzlichen Beseitigung der Nachtarbeit Stellung und bezeichneten den Vorschlag der Regierung für einen bedeutenden sozialen Fortschritt. Heute mittags beginnt im Reichstage die Besprechung mit dem Reichstag des Innern über die Bäckernachtarbeit. Es sind Vertreter aus dem ganzen Reich geladen.

Berlin, 14. Sept. (WVB. Amtlich.) Durch eine Explosion in einem militärischen Betrieb in Ingolstadt sind einige Arbeiter verunglückt. Der Sachschaden ist nicht bedeutend. Der Gesamtbetrieb des Instituts ist nicht gestört.

Solales.

Langenschwalbach, 15. September. S. M. der Kaiser haben dem Kreisassistentenarzt von Göttingen, Dr. Adolf Herberich, z. Z. Assistentenarzt beim 11. Ulanenregiment Graf Häfeler, Nr. 11 das eiserne Kreuz 2. Kl. zu verleihen.

Morgen, Donnerstag, 16. d. M., abends 8 Uhr, wird Herr Direktor Lic. Dr. Witte aus Berlin in der oberen evangel. Kirche einen Lichtbildervortrag halten über die Frage: „Was die Mission im Kriege erlebt hat.“ Gerade die Mission des „Allg. Protest. Missionsvereins“ ist von dem Krieg hart betroffen worden. Der Vortrag allgemeines Interesse erwecken.

Wiesbadener Vieh- und Schlachtbericht.

vom 13. Septbr. 1915.

Preis pro 100 Pfd.

Lebend | Schlacht.

Mt. Mt.

Ochsen:

ausgemästete, höchst. Schlachtwertes, die noch nicht gezogen haben (ungejochte)

70—76 125—134

junge, fleischige, nicht ausgemästete u. ältere ausgemästete

66—70 120—125

gut genährte junge, gut genährte ältere

00—00 00—00

Bullen.

ausgewachs., höchsten Schlachtwertes

58—63 106—115

ausgewachs., jüngere

53—57 98—104

Färse und Kühe:

ausgemästete Färse höchst. Schlachtwertes

65—72 122—134

Kühe bis 7 Jahre

54—58 106—114

wenig gut entwickelte Färse

56—64 110—120

ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färse

48—53 95—105

gut genährte Kühe und Färse

38—42 76—87

Kälber:

älteste Mast- und beste Saugkälber

80—85 132—142

ältere Mast- und gute Saugkälber

74—79 121—131

gute Saugkälber

65—73 110—120

Schafe:

älteste Mast- und jüngere Mast- und Schafe

50—55 120—125

Schweine:

ausgemästete Schweine v. 80—100 Kg. Lebendgew.

134—136 173—176

unter 80 Kg. Lebendgew.

132—134 170—173

100—120 Kg. Lebendgew.

00—00 00—00

von 120—150 Kg. Lebendgew.

00—00 00—00

Schweine über 150 Kg. Lebendgewicht

00—00 00—00

Kühe: Ochsen 48, Bullen 30, Färse und Kühe 187,

313, Schafe 61, Schweine 319.

Bekanntmachung

Wir sind offizielle Zeichnungsstelle für die 50% Deutsche Reichsanleihe (dritte Kriegsanleihe). Der Preis ist 99 für 100 Mark Nennwert.

Zeichnungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern nehmen wir bis Mittwoch, den 22. September 1915, Mittags 1 Uhr, kostenlos entgegen.

Langenschwalbach, den 1. September 1915.

Vorschuss- und Credit-Verein zu Langenschwalbach, eingetragene Genossenschaft m. beschränkter Haftpflicht.

1394

Hilb.

Beder.

Obst-Versteigerung.

Nächsten Samstag, den 18. d. Mts., mittags 1 Uhr, wird das Obst von Gemeindeobstbäumen (30 Stück) an Ort und Stelle versteigert. Anfang Oberglabacherweg.

Fischbach, den 14. September 1915.

1470

Der Bürgermeister.

Obst-Versteigerung.

Freitag, den 17. Sept., Mittags halb 10 Uhr, wird das Obst in hiesiger Obstanlage versteigert.

Rückershausen, den 13. September 1915.

1460

Der Bürgermeister:

Beiler.



Hiermit zeige ergebenst an, daß ich mein Geschäft Ende September zu schließen beabsichtige. Um mein Lager gänzlich zu räumen, wird der

Restbestand von jetzt ab

zu jedem annehmbaren Preis

abgegeben.

Zum 1. Oktober oder später ist großer Laden mit Wohnung zu vermieten.

1354

Alfred Herber.

Vom 1. Oktober an befindet sich meine Praxis

Brunnenstr. 10

1443

(Haus „Burg Nassau“).

Bahnarzt Kadesch.

Gesucht

für 1. April 1916 eine ruhige gelegene Villa oder ruhige Stagenwohnung von allein-stehenden Beamten

Offerten mit Preisangaben unter 1471 an die Exp.

Eine Wohnung

zu vermieten bei

Heinrich Opel Ww., 1406 Adolfsstr. 73.

Prima

Ochsenfleisch

zu verkaufen.

1403

Klösterchen.

Ein großer gut erhaltener Mehlkasten, eine größere Partie Fenster, zwei große Glasüren sowie eine Anzahl Fensterläden preiswürdig abzugeben im

1464

Wiener Hof.

Schöne Ferkel

zu verkaufen bei

Wih Schloffer, 1454 Hettenhain.

Ein schwerer

Fahrrad

zu kaufen gesucht von

G Windolf, 1455 Destrach.

Wäsche
weiche ein in
Henkel's
Bleich-Soda.

Schöne Ferkel

zu verkaufen.

Jakob Rupp, 1462 Seimbach

Hausmädchen

zum 1. Oktober gesucht.

1472 Deutsches Haus.

(Dritte Kriegsanleihe.)

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch darüber wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen

Bedingungen.

1. **Zeichnungsstelle** ist die **Reichsbank**. Zeichnungen werden **von Sonnabend, den 4. September, an bis Mittwoch, den 22. September, mittags 1 Uhr** bei dem **Kontor der Reichshauptbank** für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen **Anstalten der Reichsbank** mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch bei der **Königlichen Seehandlung** (Preussischen Staatsbank) und der **Preussischen Central-Genossenschaftskasse** in Berlin, der **Königlichen Hauptbank** in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie **sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft** erfolgen.
Auch die **Post** nimmt Zeichnungen an allen Orten am **Schalter** entgegen. Auf diese Zeichnungen ist zum **1. Oktober** die **Vollzahlung** zu leisten.
2. Die **Anleihe** ist in **Stücken** zu **20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark** mit **Zinsscheinen** zu leisten, am **1. April** und **1. Oktober** jedes Jahres **ausgefertigt**. Der **Zinsenlauf** beginnt am **1. April 1916**, der erste **Zins** ist am **1. Oktober 1916** **fällig**.
3. Der **Zeichnungspreis** beträgt, wenn **Stücke** verlangt werden, **99 Mark**, wenn **Eintragung in das Reichsschuldbuch** mit **Sperre** bis **15. Oktober 1916** **beantragt** wird, **98,80 Mark** für je **100 Mark** **Nennwert** unter **Verrechnung** der üblichen **Stückzinsen** (vergl. Z. 8).
4. Die **zuge teilten Stücke** werden auf **Antrag** der **Zeichner** von dem **Kontor der Reichshauptbank** für Wertpapiere in Berlin bis zum **1. Oktober 1916** **vollständig kostenfrei** **aufbewahrt** und **verwaltet**. Eine **Sperre** wird durch diese **Niederlegung** nicht **bedingt**; der **Zeichner** kann sein **Depot** jederzeit — auch vor **Ablauf** dieser **Frist** — **zurücknehmen**. Die **zurückgenommene** **Depot** für Wertpapiere **ausgefertigten Depot**scheine werden von den **Darlehnskassen** wie die **Wertpapiere** selbst **behalten**.
5. **Zeichnungsscheine** sind bei allen **Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften** zu haben. Die **Zeichnungen** können aber auch ohne **Verwendung** von **Zeichnungsscheinen** **brieflich** erfolgen. Die **Zeichnungsscheine** für die **Zeichnungen** bei der **Post** werden durch die **Postanstalten** **ausgegeben**.
6. Die **Zuteilung** findet **tunlichst** **halb** nach der **Zeichnung** **statt**. Ueber die **Höhe** der **Zuteilung** **entscheidet** das **Ermeßen** der **Zeichnungsstelle**. **Besondere Wünsche** wegen der **Stückelung** sind in dem **dafür vorgesehenen Raum** auf der **Vorderseite** des **Zeichnungsscheines** **anzugeben**. Werden **derartige Wünsche** nicht zum **Ausdruck** **gebracht**, so wird die **Stückelung** den **Vermittlungsstellen** nach ihrem **Ermeßen** **vorgenommen**. **Späteren Anträgen** auf **Abänderung** der **Stückelung** **wird** nicht **stattgegeben** **werden**.
7. Die **Zeichner** können die ihnen **zuge teilten Beträge** vom **30. September** d. J. an **jederzeit** **voll** **bezahlen**. Sie sind **verpflichtet**:

Sie sind verpflichtet:

30%	des	zugeteilten	Betrages	spätestens	am	18. Oktober 1915
20%	"	"	"	"	"	24. November 1915
25%	"	"	"	"	"	22. Dezember 1915
25%	"	"	"	"	"	22. Januar 1916

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen des Nennbetrags. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen diesmal nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennbetrags gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von M. 300
M. 100 am 24. Robbr, M. 100 am 22. Dez., M. 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M. 200
M. 100 am 24. November, M. 100 am 22. Januar,
die Zeichner von M. 100
M. 100 am 22. Januar.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs werden unter Abzug von 5% an
umstaae. frühestens aber vom 30. September ab, bis zu dem Tage ihrer Fälligkeit in Zahlung genommen.

8. Da der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. April 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen 5% Zinsen zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Die Zinsen werden auf die Zahlungen vom 1. April 1916 bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet. Die Zinsen werden auf die Zahlungen vom 1. April 1916 bis zum 31. März 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet.

Beispiel: Von dem in Z. 3 genannten Kaufpreis gehen demnach ab für Stück
bei Zahlung bis zum 30. Sept. Stückzinsen für ein halbes Jahr = $2\frac{1}{2}\%$, tatsächlich zu zahlender Betrag also nur M. 96,50
" " am 18. Oktober " für 162 Tage = $2,25\%$ " " " " " " 96,75
" " 24. Novbr. " für 126 Tage = $1,75\%$ " " " " " " 97,25
für je 100 M. Nennwert. Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um

9. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgegeben. Die Scheine ausgegeben, über deren Umtausch in Schuldverschreibungen das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im Januar 1916 ausgegeben werden.
- Reichsbank-Direktorium.

Berlin, im August 1915.

Reichsbank-Direktorium.
Havenstein. v. Grimm.